

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/261

Integrierte Kleinklasse Schule Mümliswil-Ramiswil

1. Ausgangslage

Seit Beginn des Schuljahres 1999/2000 werden in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil die Kleinklassenschülerinnen und Kleinklassenschüler in die Primarschule integriert.

Die hauptamtliche Inspektorin der Region Thal/Gäu/Olten-West hat nun festgestellt, dass ein formeller Beschluss des Regierungsrates für die integrative Schulung fehlt. Die jeweiligen Pensen wurden jährlich auf Antrag der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil vom Amt für Volksschule und Kindergarten bewilligt.

Die Schulkommission Mümliswil-Ramiswil hat mit dem Pensenerhebungsformular vom 17. Dezember 2002 für das Schuljahr 2003/2004 für die integrative Schulung der 15 Kleinklassenschülerinnen und -schüler ein Pensum von 29 Lektionen beantragt.

2. Erwägungen

Im Volksschulgesetz ist die integrative Führung der Kleinklasse nicht vorgesehen. Hingegen werden solche bereits mit Erfolg in Beinwil, Drei Höfe, Kienberg, Langendorf, Lommiswil, Luterbach, Oberdorf, und in den Schulkreisen Bucheggberg, Dorneckberg und Unterer Leberberg geführt. § 87 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 erlaubt es dem Regierungsrat für Schulversuche vom Gesetz abzuweichen. Für die Berechnung des Pensums für die integrative Schulung von Kleinklassenschülerinnen und -schülern gelten gemäss Arbeitsgrundlage des Sondersschulinspektorats aus dem Jahr 2000 200 bis 280 Kinder einer Gemeinde oder eines Schulkreises als Grundlage für ein Vollpensum. Eine Lehrkraft mit Vollpensum betreut demnach etwa zehn Regelklassenabteilungen mit 8 bis 16 Schülern und Schülerinnen.

Für die 15 Kinder, welche in der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil voraussichtlich im Schuljahr 2003/2004 integrativ unterrichtet werden, ist ein Vollpensum mit 29 Lektionen demnach gerechtfertigt.

Das Sondersschulinspektorat und die hauptamtliche Inspektorin der Region Thal/Gäu/Olten-West unterstützen das Begehren der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil.

Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die erwähnte Arbeitsgrundlage noch nicht als verbindliche Grundlage angesehen werden kann, aus welcher Rechtsansprüche (z.B. Recht auf integrative Schulung, Berechnungsgrundlage für das Unterrichtspensum) abgeleitet werden können. Die verbindlichen Grundlagen sollen in einem noch zu erarbeitenden Gesamtkonzept für den heilpädagogischen Bereich festgelegt werden.

Heutige Entscheide rund um die integrative Führung der Kleinklassen haben deshalb eine beschränkte Gültigkeit.

3. Beschluss

Gestützt auf § 87 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969

- 3.1 Der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil wird gestattet, die Kleinklasse in integrativer Form zu führen, d.h. die Kleinklassenschülerinnen und -schüler werden in die Primarschulklassen eingegliedert und temporär von der Kleinklassenlehrperson unterrichtet.
- 3.2 Die Heilpädagogin / der Heilpädagoge kann in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen an der Volksschule allenfalls weitere Kinder mit Teilleistungsstörungen temporär betreuen.
- 3.3 Das Pensum für den integrativen Kleinklassenunterricht wird für das Schuljahr 2003/2004 auf 29 Lektionen festgesetzt.
- 3.4 Ab Schuljahr 2004/2005 hat die Gemeinde Mümliswil-Ramiswil jeweils rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres mit einer Auflistung der Kinder mit Kleinklassenstatus die Höhe des Pensums beim Amt für Volksschule und Kindergarten zu beantragen.
- 3.5 Grundsätzlich ist der integrierte Unterricht durch eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson zu erteilen. Wird der Unterricht durch eine Primarlehrperson erteilt, hat sie sich mit der Anstellung zu verpflichten, sich in den nächsten zwei Jahren an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) anzumelden.
- 3.6 Dieser Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten des Gesamtkonzeptes für den heilpädagogischen Bereich.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (Zentralarchiv)
 Amt für Volksschule und Kindergarten, mit Akten, ms
 Abteilung Dienste AVK (3), wb, mb, gk
 Hauptamtliche Inspektorin Region 3: Thal/Gäu/Olten-West (2)
 Sonderschulinspektorat, RUF
 Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD, Leiter: Walo Dick,
 Bielstrasse 9, 4500 Solothurn (2)
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil,

4717 Mümliswil

Schulkommission der Gemeinde Mümliswil-Ramiswil, Präsident:

Johann Büttler-Bächler, Brügglweg 724, 4717 Mümliswil